

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4705**

A18



## **Stellungnahme des DGB Bezirk NRW**

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung:  
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur  
Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-  
Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)

Düsseldorf, den 05.01.2022



Der DGB NRW bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung des NRW Landtags.

### **Präambel**

Der DGB NRW ist Beteiligter der Clearingstelle Mittelstand, deren Arbeit und Wirkungsweise im Kern der vorliegenden Novellierung steht. Die Clearingstelle hat die Aufgabe, mögliche Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf finanzielle Mehraufwendungen, die Verwaltungsaufgaben und die Auswirkungen auf die Beschäftigten in der mittelständischen Wirtschaft darzulegen und zu bewerten. Der DGB NRW und seine Mitgliedsgewerkschaften beteiligen sich regelmäßig und aktiv an den Clearingverfahren, beziehen dezidiert Stellung und sprechen mit starker Stimme für die Beschäftigteninteressen des Mittelstands, die von Gesetzesvorhaben tangiert werden können.

Die Unterstützung von KMU bzw. des Mittelstands und ihrer Beschäftigten wird ein wichtiges Handlungsfeld bei der Belebung der Wirtschaft nach der Corona-Pandemie und ganz besonders im Hinblick auf Bewältigung der Transformation sein.

Dies steht aus Sicht des DGB NRW im vollen Einklang mit den Zielen des §2 des Mittelstandsförderungsgesetzes, insbesondere die Fähigkeiten des Mittelstandes zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätze zu steigern.

Im Rahmen der Sachverständigenanhörung nimmt der DGB NRW nachfolgend Stellung zu einzelnen Gesetzesvorschlägen, das Wirkungsumfeld der Clearingstelle Mittelstand zu präzisieren und weiterzuentwickeln.

### **Grundlegende Anmerkung und Korrekturhinweis:**

Der DGB NRW ist sowohl im Mittelstandsbeirat vertreten als auch an den Clearingverfahren operativ beteiligt. Im Gesetzestext wird für diese aktive Teilnahme von der Beteiligung der „sozialpolitischen Verbände“ gesprochen, etwa in §6(3) MFG-E. Diese Bezeichnung ist aus Sicht des DGB NRW falsch und irreführend. Mit dieser Formulierung wären Verbände wie der VdK oder die Caritas gleichermaßen adressiert. Die Adressierung als sozialpolitischer Verband ist zudem wenig kohärent mit den Zielen des MFG und den Clearingverfahren, etwa die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu beurteilen.

Der DGB NRW setzt sich mit seinen Mitgliedsgewerkschaften sozialpolitisch stark ein, er ist aber kein sozialpolitischer Verband. Die Beteiligung der Gewerkschaften über den DGB, der satzungsgemäß als Interessensvertretung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Belangen fungiert, sollte im Gesetzestext klar formuliert werden.

#### **§4 Bindungswirkung**

##### §4 (1)

Der DGB NRW begrüßt die im Entwurf beendete Unterscheidung zwischen (nur) mittelstandsrelevanten Vorhaben und wesentlich mittelstandsrelevanten Vorhaben, wie es bislang im bestehenden Mittelstandsförderungsgesetz formuliert ist. Wesentlich mittelstandsrelevant sind demnach Vorhaben bzw. Verfahren, von denen eine „erhebliche“ Auswirkung auf den Mittelstand zu erwarten ist. Das trägt aus Sicht des DGB NRW dazu bei, Clearingverfahren gezielter durchzuführen und Kapazitäten, die zur Begutachtung notwendig sind, entsprechend zielgeleitet einzusetzen.

Gleichzeitig wird aber der Umfang der Bindungswirkung der Landesbehörden bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden abgeschwächt, da diese nunmehr künftig nur noch bei wesentlich mittelstandrelevanten Vorhaben/Verfahren an das Gesetz gebunden sind. Insofern greift die Bindungswirkung des Absatzes 1 nunmehr erst ab einer deutlich höheren Schwelle.

##### §4 (2)

Die Ausweitung von Clearingverfahren auf Aspekte, die die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft und ihrer Betriebe in NRW betreffen können, ist im Grundsatz richtig und zielführend. Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen kann aber nicht durch die Unterbietung von z.B. Umweltstandards und der Beschneidung von Arbeitnehmer\*innenrechten gefördert, sondern vielmehr durch den Wettbewerb um innovative und hochwertige Produkte, durch qualifizierte Beschäftigte und eine starke Ausbildungsleitung sowie durch betriebliche Produkt- und Prozessinnovationen gestärkt werden. So gelingt es im Einklang mit dem bestehenden §2 des MFG, die Entfaltungsmöglichkeiten des Mittelstands in der Sozialen Marktwirtschaft zu sichern und zu fairem Wettbewerb beizutragen.

Der DGB NRW wird den formal neuen Begutachtungsaspekt Wettbewerbsfähigkeit sehr stark mit dem weiterhin zentralen Analysekriterium „Arbeitsplätze“ koppeln und alle Aspekte von

Beschäftigung und Guter Arbeit im Kontext von Fragen der Wettbewerbsfähigkeit bewerten. Schutz- und Beteiligungsrechte der Beschäftigten der mittelständischen Wirtschaft dürfen keinesfalls im Kontext zu Fragen der Wettbewerbsfähigkeit verschlechtert werden. Der DGB NRW fordert in diesem Kontext, in §4 (2) die Begutachtung der Mittelstandsrelevanz auf Vorhaben, Verfahren und sonstige Maßnahme in ihren Auswirkungen auf „...Arbeitsplätze **und Arbeitsbedingungen** in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft...“ begrifflich zu erweitern bzw. zu präzisieren.

### **§6 Clearingverfahren**

Der DGB NRW unterstützt ausdrücklich den Gesetzesvorschlag, wie er entsprechend §6 (1) zum Ausdruck kommt, dass Vorhaben frühzeitig einer Überprüfung zu unterziehen sind. Der DGB NRW würde es weiterhin begrüßen, wenn neben der Formulierung der „frühzeitigen“ Überprüfung eine für den Regelfall vorgesehene Bearbeitungszeit - etwa von 8 Wochen – Einklang in das Gesetz finden würde.

Vor dem Hintergrund vieler zurückliegender Clearingverfahren mit äußerst knappen Fristen, standen die Informationssammlungs-, Prozess und Bewertungsverfahren zur Begutachtung der Vorhaben beim DGB NRW und seinen Mitgliedsgewerkschaften vielfach unter hohem Zeitdruck. Vor dem Hintergrund zunehmender Clearingverfahren ist es unabdingbar, hierzu verbindliche Regelungen mit entsprechendem Zeitpuffern zu schaffen, um interne Ressourcen entsprechend stärken und aktivieren zu können.

In Ergänzung dazu sollten in der Vereinbarung zu den Beteiligungsverfahren der Clearingstelle mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium Verfahren und Ressourcen der Beteiligten der Clearingstelle entsprechend gewürdigt und weitere Unterstützungsmöglichkeiten bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Mittelstand und deren Belegschaften definiert werden, etwa durch Benennung und Hinzuziehung von Expertise aus mittelstandsrelevanten Gewerkschaften, wie etwa der IG Metall. Siehe Entwurf der Verordnung zum Mittelstandsgesetz (MFGVO-E) §2 (1).

Im Hinblick auf den Aspekt der Frühzeitigkeit sowie zur Gewährleistung eines ungehinderten Verfahrensablaufs ist es aus Sicht des DGB NRW förderlich festzuschreiben, dass eine zeitgleiche und parallele Durchführung von Clearingverfahren und Verbändeanhörung zu vermeiden ist.

§6 (2) Der DGB unterstützt die Einfügung der Regelung, befristete mittelstandsrelevante Gesetze und Verordnungen des Landes – soweit eine Entscheidung über ihr Fortbestehen bzw. Auslaufen zu treffen ist – einem Clearingverfahren zu unterziehen.

Erwägungen, ob ein befristetes Gesetz fortbestehen soll, macht die Einbindung der Clearingstelle Mittelstand sinnvoll. Infolge einer Ex-post-Betrachtung können zu treffende Entscheidungen über das (ggfs. veränderte) Fortbestehen bzw. das Auslaufen einer Regelung mittels Clearingverfahren unterstützt werden. Mit einem solchen Vorgehen können entscheidungsrelevante Aspekte aus den zwischenzeitlichen Praxiserfahrungen der mittelständischen Unternehmen und den Erfahrungen der Belegschaften beigesteuert werden.

### **§7 Beratung zu bestehenden Rechtsvorschriften**

Wenn sich bestehende Regelungen als unnötig, veraltet oder nicht (mehr) zweckmäßig erweisen, sollten diese überarbeitet oder gestrichen werden, ohne dass es zu einer Absenkung von sinnvollen bestehenden Standards kommt. Das ist eine Position, die der DGB Bundesvorstand auch im Hinblick auf Fragen einer besseren Rechtsetzung im europäischen Kontext vertritt.

Der im Entwurf in §7 vorgesehene Vorschlag, im Einzelfall Clearingverfahren und Beratung zu bestehenden Rechtsvorschriften mit wesentlicher Mittelstandsrelevanz durchführen zu können, muss aus Sicht des DGB NRW an ein Votum bzw. Auftrag der Legislative gebunden werden. Es liegt aus Sicht des DGB NRW schlussendlich in der Kompetenz des Parlamentes, die Wirkung von Gesetzen zu beurteilen und sich in diesem Kontext einer fachlich fundierten Expertise zu versichern. In einem solchen Prozess kann die Clearingstelle Mittelstand mit ihrer hohen Expertise, den betrieblichen Praxiserfahrungen und dem starken Engagement aller Beteiligten (und ggf. ergänzenden wissenschaftlichen Gutachten) Hinweise der Legislative gegeben und Stellungnahmen aus dem Beteiligtenkreis beisteuern.

Zum späteren Verfahren gehört dann selbstverständlich die Anhörung von Interessenverbänden auch jenseits des eigentlichen Clearingverfahren und der dort Beteiligten.

### **§10 Mittelstandsbeirat**

Der Mittelstandsbeirat erfährt durch die Erhöhung in der Normenhierarchie vom Ordnungs- zum Gesetzesstatus eine zielführende Aufwertung. Dies verleiht der mittelständischen Wirtschaft und dem gesteigerten Gewicht der

Mittelstandsförderung in NRW Ausdruck und unterstreicht den besonderen Stellenwert des Beirats. Um dieser Aufwertung auch im Hinblick auf die 4,25 Millionen Beschäftigten in den KMU<sup>1</sup> in NRW Ausdruck zu verleihen, betont der DGB NRW die Notwendigkeit einer Mandatserweiterung für die Beschäftigteninteressen im Mittelstandsbeirat.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Transformationsherausforderungen, der außerordentlichen Beschäftigungswirkung, des Beitrags zur Fachkräftesicherung und der überdurchschnittlichen Ausbildungsleistung im Mittelstand (besonders im Handwerk)<sup>2</sup>, gibt ein weiteres Mandat den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine direkte Stimme, stärkt deren Repräsentanz und zahlt zudem auf eine ausgewogenere Gewichtung in der Zusammensetzung des Beirats ein.

Ziel des Beirats ist es, „*die Mittelstandspolitik pragmatisch an den Bedürfnissen und Bedingungen kleiner und mittlerer Unternehmen in NRW zu orientieren*“. Diesem Anspruch auf Pragmatismus unterstreicht der DGB als politische Interessensvertretung für die Beschäftigten. Der benannten Zielsetzung des Beirats wird eine versierte Stimme der Beschäftigtenvertretung aus der mittelständischen Wirtschaft deutlich zu Gute kommen. Dies versteht sich in Ergänzung und an der Schnittstelle zu den politischen Spitzenvertreterinnen und -vertretern des Beirats

Daher würde der DGB NRW sein zweites Mandat mit einen Arbeitnehmervizepräsidenten/in der NRW Handwerkskammern besetzen.

Zum einen kann aus Arbeitnehmer\*innensicht die pragmatische Mitwirkung im Beirat auf Augenhöhe erfolgen. Zum anderen ist zu erwarten, dass durch Expertise eines/einer Arbeitnehmervizepräsidenten\*in, die Arbeit des Mittelstandsbeirates durch zusätzliche betriebliche als auch verbandliche Erfahrungen angereicht werden kann. Das betrifft explizit praxisrelevante Erfahrungen und Erfordernisse der NRW-Mittelstandsförderung aus Beschäftigten- bzw. Beteiligungsperspektive. Die fachliche Expertise, die betrieblichen und überbetrieblichen Erfahrungen eines weiteren DGB-Mandatsträgers aus dem Handwerk können gleichzeitig der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU in NRW dienen, etwa wenn es um die Förderung betrieblicher Innovationen geht. Dieser Zweiklang ist besonders in Zeiten der Transformation wichtig.

---

<sup>1</sup> Lt. Institut für Mittelstandsforschung bezogen auf 2019, das sind gut 52% aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in NRW. Zur Definitionsunschärfe zwischen KMU und Mittelstand siehe ebenfalls IMF.

<sup>2</sup> Lt. IMF waren knapp 72% aller Auszubildenden in NRW waren in 2019 in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten tätig.

Im Hinblick auf die Transformation der Wirtschaft ist es weiterhin richtig und wichtig beratende Mitglieder des Beirates bzw. entsprechender Institute zu benennen. Der DGB NRW rät an, diesen beratenden Kreis nicht alleinig durch namentliche Benennung im Gesetz zu beschränken, sondern mit einem ergänzenden Passus für thematische Bedarfsfälle optional erweitern zu können.

### **§15 Förderbereiche der Mittelstandsförderung**

Die Aufnahme neuer Förderfelder im Hinblick auf eine Stärkung von Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz und die Unterstützung von Innovations- und Digitalisierungsstrategien in den Unternehmen wird vom DGB NRW ausdrücklich begrüßt. Innovationen für nachhaltige Wirtschaftsstrategien in den Betrieben, und damit keine reinen Konzepte zur Kostensenkung, werden in der Transformation zunehmend wichtig. Dies gilt besonders in Hinblick auf die Digitalisierung, die anstehende Energiewende und den damit verbundenen Transformationsprozess. Basierend auf Erkenntnissen aus Wissenschaft, Praxis und Projekterfahrungen im Land NRW, wie im Falle von Arbeit 2020, wirken solche Innovationsprozesse unter der Beteiligung von Betriebsräten und den Beschäftigten besonders nachhaltig und fördern ein insgesamt innovativeres und wettbewerbsfähigeres Unternehmensmilieu.

Der Stellenwert und die Verantwortung der betrieblichen Interessensvertretungen in der mittelständischen Wirtschaft bei Fragen der Innovationsförderung, des Wachstums und der Beschäftigung, wird zurecht in §16 des bestehenden MFG betont.

Förderkonditionen, die von vornerein eine aktive Beteiligung der Belegschaften vorsehen, sind aus Sicht des DGB NRW konsequenterweise in den Fördertatbeständen nach § 15 vorzusehen bzw. zu entwickeln.

Wir verweisen in dem Kontext auf ähnliche und bereits bewährte Instrumente wie die Potentialberatung für KMU, die sich an beide Betriebsparteien orientiert.